

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Vertragsgegeben

in

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 24. August 1906.

Nr. 52.

Inhalt: 1. Reichsbeschluss: Grenzungen; — Beschäftigung der Beamten von Reichsanstalten; — Wegensanweisung Seite 1141

2. Finanzwesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April bis Ende Juli 1906 1142

3. Reich- und Eisenwesen: Bericht über die in Italien, Österreich-Ungarn und Frankreich zur Ausführung von Bergwerken über die demitige Unterbrechung von Reichsanstalten und Reichsanstalten ermittelten nützlichen Bergwerken und wirtschaftlichen Bergwerken 1144

Veränderungen in den von den obersten Landesverwaltungsbehörden des Reichs- und Eisenwesens in Gemäß-

heit der Ausführungsbestimmungen zu § 4 des Reichsgesetzes vom 25. Dezember 1902 ertheilten Ausführungsbestimmungen 1144

Nachweisung des Bergschutzes bei der Zusammenlegung des allgemeinen Eisenminen-Verwaltungsamtes ermittelten Bergwerksstellen 1145

Veränderungen in dem Stande und den Bergwerken des Reichs- und Eisenwesens 1145

4. Bergwesen: Abrechnung des Bergschutzes derjenigen Bergwerke, an welche Bergwerke von Bergwerken von Bergwerken zu richten sind 1146

5. Bergwesen: Abrechnung der Bergwerke des Reichs 1147

I. Konsularwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Ständigen Konsul in Peking zum Konsul in Tientsin zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Konsul in Peking zum Konsul in Peking zu ernennen geruht.

Dem Vertreter des Kaiserlichen Konsulats in Peking, Konsulatsattaché Graf v. Scharf, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats, soweit dieser Gebiet des Kaiserreichs umfasst, die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Entscheidungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Rücksicht der unter deutschem Schutze stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Ehen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsulatsattaché in Peking, Konsulatsattaché Graf v. Scharf, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Gebiet der Republik Columbia die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Entscheidungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze stehenden Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Ehen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.